

HINWEIS: Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung durch die Organe des Unternehmens bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Auftragsvereinbarung eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

digitale Kopie

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau Wachau

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

digitale Kopie

digitale Kopie

Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Freiberger Straße 37
D-01067 Dresden
Telefon +49 (3 51) 8 31 72-0
Telefax +49 (3 51) 8 31 72-32
E-Mail dresden@roedl.com
Internet www.roedl.de

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialien inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylenterephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

digitale Kopie

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. PRÜFUNGS-AUFTRAG | 6 |
| 2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN | 7 |
| Lage des Eigenbetriebs | 7 |
| Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreterin | 7 |
| 2.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf | 7 |
| 2.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung | 8 |
| 2.3 Unregelmäßigkeiten | 9 |
| 3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG | 10 |
| 3.1 Gegenstand der Prüfung | 10 |
| 3.2 Art und Umfang der Prüfung | 10 |
| 4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG | 13 |
| 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung | 13 |
| 4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen | 13 |
| 4.1.2 Jahresabschluss | 13 |
| 4.1.3 Lagebericht | 14 |
| 4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 14 |
| 4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses | 14 |
| 4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen | 14 |
| 4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen | 14 |
| 4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen | 14 |
| 4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen | 14 |
| 5. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES | 15 |
| 6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG | 16 |
| 7. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT | |

1. PRÜFUNGSaufTRAG

In der Gemeinderatssitzung vom 13. Mai 2020 des

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau Wachau

- nachfolgend auch Eigenbetrieb oder Abwasserbetrieb genannt - wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 gewählt.

Daraufhin beauftragte uns die gesetzliche Vertreterin, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 (Anlage 7.1.1) gemäß §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Nach § 31 SächsEigBVO ist der Eigenbetrieb buchführungs- und bilanzierungspflichtig. Er unterliegt der Prüfungspflicht gemäß § 32 Abs. 2 SächsEigBVO.

Unser Prüfungsauftrag wurde gemäß § 53 HGrG erweitert. Grundlage unserer Prüfung war der Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 720). Wir verweisen auf den gesonderten Abschnitt dieses Berichts.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht, der gemäß dem IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 7.2.6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht ist an den Eigenbetrieb gerichtet.

2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Lage des Eigenbetriebs

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreterin

2.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Die gesetzliche Vertreterin hat nach unserer Auffassung in Jahresabschluss sowie Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Eigenbetriebs getroffen:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 weist einen Jahresverlust in Höhe von TEUR 69 (Vj. Jahresgewinn TEUR 88) aus. Der Verlust resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung der Rückstellung für Kostenüberdeckung des Vorjahres in Höhe von TEUR 81. Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 162 stark gesunken, Grund dafür ist die Gebührenüberdeckung im Abwasser.

Die Aktiva des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Wachau stieg im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 1.089 an. Die Steigerung resultiert aus dem Rückgang des Anlagevermögens um TEUR 83 und dem Anstieg des Umlaufvermögens um TEUR 1.172.

Im Haushaltsjahr 2019 sind Anlagenzugänge in Höhe von TEUR 229 zu verzeichnen. Davon betreffen TEUR 228 Einlagen der Gemeinde Wachau. Bezüglich der Anlagenzugänge entfallen auf ein Leitungsrecht im Ortsteil Leppersdorf TEUR 0,1, die Regenwasserleitung (RWL) Am Mühlberg, Lomnitz TEUR 111, die Schmutzwasserleitung (SWL) Am Mühlberg, Lomnitz TEUR 117 und auf die Anlagen im Bau RWL Lomnitzer Hauptstraße, Lomnitz TEUR 1.

Das Eigenkapital stieg in Folge des Jahresverlusts in Höhe von TEUR 69 sowie der Einlage der Gemeinde Wachau in Höhe von TEUR 228 um TEUR 159.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest:

Die Aussagen der gesetzlichen Vertreterin zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wieder.

2.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die gesetzliche Vertreterin hat nach unserer Auffassung im Lagebericht folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs getroffen:

Vor dem Hintergrund der Schaffung von geplanten Eigenheimstandorte und Mietwohnungen geht die Betriebsleitung von einer Stabilisierung bis hin zu einem leichten Anstieg der Bevölkerungszahlen und damit der Einnahmen des Abwasserbetriebes aus.

Allerdings sieht sich der Eigenbetrieb auch mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert.

Die Liquiditätssituation des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Wachau verbesserte sich auch nach der Erhöhung der Gebühren zum 1. Januar 2014 nicht wesentlich. Im Ergebnis der Nachkalkulation 2013 – 2017 wurde deutlich, dass die kalkulierten und gegenüber dem Bürger abgerechneten kalkulatorischen Zinsen im Zeitraum 2013 – 2017 um TEUR 370 unter den tatsächlichen Zinsen lagen.

Der geplante Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit in den Jahre 2020 bis 2023 liegt unter der geplanten jährlichen Abschreibung. Das Ziel der Finanzierung der Erneuerung des Anlagevermögens durch die Erwirtschaftung der Abschreibungen kann somit nicht realisiert werden. Der Bestand an liquiden Mittel reicht nicht aus, um die erforderlichen Investitionen zu finanzieren. Finanzielle Unterstützung aus dem Haushalt der Gemeinde ist erforderlich. Vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung der Gemeinde Wachau, sind dem klare Grenzen gesetzt.

Das Rechts- und Kommunalamt Bautzen genehmigt dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau derzeit keine Kreditaufnahme zur Finanzierung der erforderlichen Investitionen. Dies liegt zum einen an der verzögerten Aufstellung der Jahresabschlüsse und zum anderen an der schwierigen betriebswirtschaftlichen Situation des Eigenbetriebs. Zur Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Situation wurden im Rahmen der Gebührenkalkulation ab 2023 die Gebühren neu berechnet und angehoben. Zudem sollen die offenen Jahresabschlüsse 2020-2022 bis Ende 2024 durch den Gemeinderat festgestellt werden, sodass der Eigenebetrieb von einer Genehmigung der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionen durch das Rechts- und Kommunalamt Bautzen noch in 2024 ausgeht.

Die größte notwendige Investitionsmaßnahme ist die Altkanalsanierung im Ortsteil Feldschlöbchen „Schwabstiftung“. Die Investitionskosten belaufen sich auf über TEUR 900. Im Haushalt 2020 wurde die Investition nicht veranschlagt, da die Finanzierung nicht abgesichert werden kann. Die Finanzierung soll durch zu genehmigende Kreditaufnahmen finanziert werden.

Ein weiteres Risiko stellen die zu erwartenden trockeneren Sommer oder längere Trockenperioden dar. Zudem zeigen Beispiele aus jüngster Vergangenheit, dass das vorhandene Kanalnetz bei Starkregenereignissen die Wassermengen häufig nicht schnell genug abführen kann und es dann zu Überschwemmungen kommt.

Für 2020 wurde ein Jahresverlust von TEUR 11 geplant. Laut dem ungeprüften Jahresabschluss ist ein Jahresüberschuss von TEUR 8 zu erwarten. Für die Jahre 2021 und 2022 sind entsprechenden den vorläufigen Zahlen Verluste in Höhe von TEUR 11 bzw. 66 zu verzeichnen.

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir fest:

Die Aussagen der gesetzlichen Vertreterin im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach unserer Auffassung zutreffend wider.

2.3 Unregelmäßigkeiten

Bei Durchführung der Jahresabschlussprüfung haben wir die nachfolgend dargestellten Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zur Rechnungslegung festgestellt.

Die Jahresabschlusserstellung zum 31. Dezember 2019 erfolgte entgegen § 31 Abs. 2 SächsEigBVO nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres. Zudem erfolgte die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 entgegen § 34 Abs. 1 SächsEigBVO nicht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, sondern erst am 8. Februar 2023 und somit verspätet.

digitale Kopie

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin des Eigenbetriebs.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Dazu haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang (Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4), und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 (Anlage 7.1.1) des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau, Wachau, geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung deutscher handelsrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt.

Der Prüfungsgegenstand wurde gemäß § 53 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der dazu eingerichteten internen Kontrollen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat unsere Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach §§ 317 ff. HGB und unserem geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatz unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Unserem geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine am Geschäftsrisiko des Eigenbetriebs. ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung erfordert unser Verständnis der Geschäftstätigkeit und des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes sowie der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs. auf der Grundlage von Auskünften der gesetzlichen Vertreterin sowie anderer Auskunftspersonen und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs..

Mit diesem Verständnis haben wir ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten eigenbetriebs- und prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs. Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Unsere Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der gesetzlichen Vertreterin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der dazu eingerichteten internen Kontrollen.

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Bei prognostischen Angaben haben wir uns von der Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit des relevanten eigenbetriebsinternen Planungssystems überzeugt, die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft sowie untersucht, ob das verwendete Prognosemodell für die betreffende Problemstellung sachgerecht ist und richtig gehandhabt wurde. Wir haben die Angaben im Lagebericht unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Unsere Tätigkeiten umfassen aussagebezogene analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Unsere Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten risikoorientierten Auswahl.

In Anbetracht der überschaubaren Größe des Eigenbetriebs und der Übersichtlichkeit der vorzufindenden Verfahrensabläufe haben wir im Wesentlichen aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen in den Bereichen Anlagevermögen und Sonderposten, Rückstellungen, Umsatzerlöse sowie der periodengerechten Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen durchgeführt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Die Zu- und Abgänge zum Anlagevermögen sowie die Abschreibungen haben wir stichprobenhaft geprüft.

Die Rückstellungen haben wir durch Befragung von Mitarbeitern und der gesetzlichen Vertreterin auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe haben wir durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und eine kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen analysiert.

Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt.

Zudem prüften wir die Eröffnungsbilanzwerte im Rahmen unserer Erstprüfung.

Bei der Prüfung der Bewertung der Verbindlichkeiten aus Kostenüberdeckungen lagen uns für die Zeiträume 2013 bis 2017 sowie 2018 bis 2022 Gutachten der KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH (KEM) vor. In Zusammenhang damit haben wir Kompetenz, Fähigkeit und Objektivität dieses Sachverständigen bewertet, ein Verständnis von seiner Tätigkeit gewonnen und beurteilt, ob die von ihm erstellten Gutachten als Prüfungsnachweis für den Wertansatz der Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen aus Kostenüberdeckung geeignet sind.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 5. September 2022 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die gesetzliche Vertreterin erteilt. Die gesetzliche Vertreterin bestätigte uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der dazu eingerichteten internen Kontrollen am 6. August 2024 schriftlich.

Die Prüfung führten wir mit Unterbrechungen in den Monaten Oktober 2022 bis August 2024 durch. Die Prüfung wurde am 6. August 2024 abgeschlossen.

digitale Kopie

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach unseren Feststellungen gewährleistet der im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungssstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Eigenbetrieb erstellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Eigenkapitals, der Schulden und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die vom Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen der Satzung/ des Gesellschaftsvertrags. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände, die Schulden sowie das Kapital und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden in allen wesentlichen Belangen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Der Anhang enthält die notwendigen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere die von dem Eigenbetrieb angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Im Jahresabschluss sind alle rechtsformgebundenen Regelungen beachtet.

Aufgrund unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der ergänzenden Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Der von der gesetzlichen Vertreterin erstellte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage 7.1.1 beigelegt.

Unsere Prüfung ergab, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Wir verweisen grundlegend auf die Angaben der gesetzlichen Vertreterin im Anhang des Jahresabschlusses (Anlage 7.1.4).

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Wir verweisen auf unsere weitergehenden sonstigen Aufgliederungen und Erläuterungen in der Anlage unter Punkt „7.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung“.

5. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGES

Unser Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG erweitert. Danach ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen, wobei insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit einzugehen ist.

Grundlage unserer Prüfungshandlungen war der IDW Prüfungsstandard Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7.2.5 „Feststellungen nach § 53 HGrG“ dieses Prüfungsberichts dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Die getroffenen Feststellungen fassen wir folgt zusammen:

- Der Geschäftsverteilungsplan vom 12. Oktober 2001 ist bislang noch nicht an die neugefasste Satzung vom 13. April 2016 angepasst worden (Fragenkreis 1a).
- Aufgrund fehlender personeller Kapazitäten konnte die endgültige Widerspruchsbearbeitung von Abwasserbeiträgen nicht erfolgen. Dadurch können diese Beiträge nicht zeitnah eingezogen werden (Fragenkreis 3f).
- Ein Risikofrüherkennungssystem im Sinne eines Kennzahlensystems gemäß § 23 Abs. 3 SächsEigBVO ist nicht umgesetzt (Fragenkreis 4).
- Die Aufstellung und der Beschluss des Wirtschaftsplans erfolgten verspätet. Weiterhin wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 nicht innerhalb der nach § 31 Abs. 2 SächsEigBVO vorgesehenen Frist von 4 Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahrs aufgestellt. Zudem erfolgte die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 entgegen § 34 Abs. 1 SächsEigBVO nicht innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahrs, sondern erst am 8. Februar 2023 und damit verspätet. (Fragenkreis 7).
- Der Eigenbetrieb ist zur Finanzierung von größeren Instandhaltungsmaßnahmen bzw. Investitionsvorhaben auf Zuschüsse der Gemeinde Wachau angewiesen (Fragenkreis 12a).

Über diese Feststellung hinaus hat die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs keine Beanstandungen ergeben.

6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 7.1.2 bis 7.1.4 beigefügten Jahresabschluss der **Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau, Wachau**, zum 31. Dezember 2019 und dem als Anlage 7.1.1 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau, Wachau:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Wachau, Wachau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Wachau, Wachau für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die gesetzliche Vertreterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der gesetzlichen Vertreterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 6. August 2024

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Fischl
Wirtschaftsprüfer

gez. Hofmann
Wirtschaftsprüfer“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dresden, den 6. August 2024



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fischl
Wirtschaftsprüfer

Hofmann
Wirtschaftsprüfer

digitale Kopie

7. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT

7.1 Lagebericht, Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk

- 7.1.1 Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019
- 7.1.2 Bilanz zum 31. Dezember 2019
- 7.1.3 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019
- 7.1.4 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019
- 7.1.5 Bestätigungsvermerk

7.2 Sonstige Anlagen zum Prüfungsbericht

- 7.2.1 Rechtliche Grundlagen
- 7.2.2 Steuerliche Verhältnisse
- 7.2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse
- 7.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung
- 7.2.5 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG
- 7.2.6 Allgemeine Auftragsbedingungen

digitale Kopie

1 Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau

Im Jahr 1999 wurde der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau gegründet.

Gemäß der Betriebssatzung § 2 hat der Eigenbetrieb die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht
- die Betreibung, Herstellung und Erhaltung der örtlichen Abwasseranlagen sowie der Bereitstellung der finanziellen Mittel hierfür sowie
- die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die anteilige Betreibung, Herstellung und Erhaltung der überörtlichen Abwasseranlagen und deren Refinanzierung.

Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau hat im Wirtschaftsjahr 2006 alle Grundstücke im beplanten Innenbereich komplett an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen.

Für 21 Einwohner mit Stand Kleineinleitkataster vom 31.03.2017, deren Grundstücke sich im Außenbereich befinden, besteht keine Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Abwassernetz. Hier erfolgt noch die dezentrale Abwasserentsorgung.

Die Kleinkläranlagenbesitzer von Wohngrundstücken waren gesetzlich verpflichtet, bis zum 31.12.2015 ihre Anlagen an den Stand der Technik anzupassen. Entsprechend konnten von Grundstücksbesitzern Anträge zur Förderung dieser Anlagen bei der SAB gestellt werden. Nach jetzigem Kenntnisstand ist noch 1 Grundstück säumig.

Ab dem 01.01.2014 werden gemäß der am 13. November 2013 beschlossenen Abwasserbeseitigungssatzung einheitliche kostendeckende Gebühren im Gemeindegebiet erhoben. Grundlage für den Beschluss zur Abwasserbeseitigungssatzung waren die ebenfalls am 13. November 2013 erfolgten Beschlussfassungen zum Abwasserbeseitigungskonzept, zur Globalberechnung sowie zur Gebührenkalkulation.

Die Entsorgung der Abwässer im Gemeindegebiet erfolgt in folgenden Kläranlagen:

Kläranlage Seifersdorf

- Ortsteile Wachau und Seifersdorf

Kläranlage Radeberg

- Ortsteil Feldschlößchen

Kläranlage Leppersdorf (Verbandsanlage)

- Ortsteil Leppersdorf

Kläranlage Lomnitz

- Ortsteil Lomnitz

Die Gemeinde Wachau ist mit dem Ortsteil Leppersdorf seit 01.01.1995 Mitglied im Abwasserzweckverband "Obere Röder" (AZV) und zahlt an diesen eine Betriebskostenumlage für das Betreiben und Unterhalten der Verbandsanlagen.

Für den Ortsteil Feldschlößchen besteht zum Zwecke der Entsorgung zwischen dem AZV und der Gemeinde Wachau eine Zweckvereinbarung.

Die Betriebsführung für das gesamte Gemeindegebiet hat zum 01.01.2008 der Abwasserzweckverband „Obere Röder“ übernommen. Der AZV rechnet gegenüber der Gemeinde sämtliche Aufwendung, die bei der Gebührenabrechnung und beim Betreuen der Ortskanäle und Kläranlagen entstehen, verursachungsgerecht ab.

Die Finanzierung des Eigenbetriebes erfolgt im Wesentlichen über die Abwassergebühren und Abgabeaufkommen; darüber hinaus bestehen ein Darlehen und eine Kontokorrentkreditlinie. Die Kontokorrentkreditlinie zwischen der Gemeinde Wachau und dem Eigenbetrieb wurde in 2019 nicht in Anspruch genommen.

Der aufgenommene Kredit für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau wurde im Wirtschaftsjahr 2009 komplett vom Gemeindehaushalt auf den Eigenbetrieb übertragen. Mit Stand zum 31.12.2019 beträgt der Schuldenstand des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Wachau 2.886.039,60 Euro.

Mit Gemeinderatsbeschluss am 10.08.2016 wurde der Kredit zum 01.04.2017 mit einem Zinssatz von 0,71 % und einer jährlichen Zahlung in Höhe von 280.000,00 Euro die Zins- und Tilgungsanteile enthält, umgeschuldet. Die Laufzeit des Kredites endet am 30.09.2030.

Der Kassenkredit vom Kreditinstitut wurde im Wirtschaftsjahr 2019 nicht in Anspruch genommen.

Die kostendeckenden Abwassergebühren sichern die Liquidität des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Wachau des laufenden Geschäftsbetriebes. Sind größere Investitionsmaßnahmen oder Investitionen geplant, können diese nur, wie auch in den vorangegangenen Jahren, mit einem Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt oder der Aufnahme von Krediten finanziert werden.

Im Verlauf des Wirtschaftsjahres 2019 wurden in einer Gemeinderatssitzung Beratungen durchgeführt und Entscheidungen zum Eigenbetrieb Abwasserentsorgung getroffen.

Der Wirtschaftsplan für 2019 wurde gemeinsam mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Wachau am 15.05.2019 beschlossen.

2 Rahmenbedingungen

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Ab dem Wirtschaftsjahr 2013 müssen die bis dahin ertragswirksam aufgelösten Abwasserbeiträge als Kapitalzuschuss dem Basiskapital zugeführt werden. Eine Auflösung findet nicht mehr statt, was die zukünftigen Ergebnisse des Eigenbetriebes belastet.

Im Haushaltsjahr 2018 musste der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau eine nach den Regelungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in seiner aktuellen Fassung entsprechende Gebührenkalkulation erstellen, welche die Nachkalkulation für die Jahre 2013 – 2017 sowie die Vorkalkulation für die

Jahre 2018 bis 2022 umfasst. Die Gebührenkalkulation konnte auf Grund umfangreicher Prüfungen erst im Haushaltsjahr 2020 fertiggestellt werden.

Ökologische Rahmenbedingungen

Ein Problem stellen die zu erwartenden trockeneren Sommer oder längere Trockenperioden dar. Durch sie kann es zu Ablagerungen in der Kanalisation und in der Folge zu erhöhter Korrosion im Abwassernetz, erhöhter Geruchsbildung und sogar zu einem zunehmenden Auftreten von Ungeziefer kommen.

Beispiele aus jüngster Vergangenheit zeigen, dass das vorhandene Kanalnetz bei Starkregenereignissen die Wassermengen häufig nicht schnell genug abführen kann und es dann zu Überschwemmungen kommt. Bei einer zukünftigen Häufung von Starkregen und Extremwetterereignissen erhöht sich die Gefahr der zeitweisen Überlastung des Kanalnetzes und der in der Folge entstehenden Überflutungen.

3 Wirtschaftliche Entwicklung

Bilanz

Die Bilanzsumme des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Wachau stieg im Vergleich zum Vorjahr um 1.088.912 €. Die Steigerung resultiert aus dem Rückgang des Anlagevermögens um 82.849 € und dem Anstieg des Umlaufvermögens um 1.171.760 €.

a.) Anlagevermögen

Um den Wert des Anlagevermögens zu erhalten, sind Investitionen in Höhe der Abschreibung (311.850 €) zuzüglich der Restbuchwerte der Anlagenabgänge (0 €) erforderlich. Im Haushaltsjahr 2019 sind Anlagenzugänge in Höhe von 229.001 € zu verzeichnen. Hiervon entfallen auf ein Leitungsrecht im Ortsteil Leppersdorf 105 €, die Regenwasserleitung (RWL) Am Mühlberg, Lomnitz 110.811 €, die Schmutzwasserleitung (SWL) Am Mühlberg, Lomnitz 117.032 €, und auf die Anlagen im Bau RWL Lomnitzer Hauptstraße, Lomnitz 1.053 €. Die Anlagenzugänge reichen nicht aus, um den Wert des Anlagevermögens zu erhalten.

Das Anlagevermögen resultiert in Höhe von 227.843 € aus Einlagen der Gemeinde Wachau.

b.) Umlaufvermögen

Im Haushaltsjahr 2019 stiegen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um 14.945 €. Der Kassenbestand stieg um 1.156.815 €.

c.) Eigenkapital

Das Eigenkapital stieg in Folge des Jahresverlusts in Höhe von 69.291 € sowie der Einlage der Gemeinde Wachau in Höhe von 227.843 € um 158.552 €.

d.) empfangene Ertragszuschüsse

Im Haushaltsjahr 2019 sank die Position aufgrund planmäßiger Auflösung im Vergleich zum Vorjahr um 136.932 €.

e.) Rückstellungen

Die Rückstellungen verzeichnen im Haushaltsjahr 2019 einen Anstieg (+260.193 €). Ursächlich hierfür ist die Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Kostenüberdeckung.

f.) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Wachau sind im Gegensatz zum Vorjahr angestiegen. Zum 01.04.2017 fand eine Kreditschuldung statt. Der Zinssatz konnte deutlich reduziert werden. Die jährliche Zahlung in Höhe von EUR 280.000 wurde beibehalten. Infolgedessen reduzieren sich im Haushaltsjahr 2019 die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 258.362 €.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden Verbindlichkeiten aus der Kostenüberdeckung im Bereich Abwasser (317.015 €) resultierend aus der Nachkalkulation 2013 – 2017 erfasst. Diese reduzieren sich auch im Jahre 2019 (2. Ausgleichsjahr) um 63.403 €.

Gewinn- und Verlustrechnung

a.) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um 161.874 € stark gesunken, Grund dafür ist die Gebührenüberdeckung im Abwasser.

b.) sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge sanken um 6.747 €, was hauptsächlich aus der Minderung der Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen resultiert.

c.) Materialaufwand

Der Materialaufwand besteht aus den Aufwendungen für bezogene Leistungen und konnte im Vergleich zum Vorjahr um 11.143 € gemindert werden.

d.) sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um 5.458 € gestiegen, was sich zum einen aus der Kostensteigerung der Sach- und Personalkostenumlage und zum anderen aus der Reparatur und Instandhaltung für Anlagen und Maschinen ergibt.

e.) Zinsen und ähnliche Erträge und Aufwendungen

Die Säumniszuschläge sind um 84 € und die Kreditzinsen sind um 1.826 € gesunken, dem entgegen steht der Zinsertrag zur Abzinsung von Rückstellungen mit 3.476 €.

f.) Jahresverlust

Insgesamt wurde ein Jahresverlust von 69.290,89 € erwirtschaftet. Dieser ist wesentlich durch die Erhöhung der Rückstellung für Kostenüberdeckung der Vorjahre in Höhe von 80.887 € geprägt.

4 Künftige Entwicklung

Ergebnisentwicklung ab 2020

| | Planansatz 2020 | Planansatz 2019 | vorläufiges Ist 2020 |
|------------------------------|----------------------------|----------------------------|---------------------------------|
| Gesamterträge | 829.259,00 € | 822.760,00 € | 851.890,25 € |
| Gesamtaufwendungen | 840.027,56 € | 801.750,11 € | 844.292,56 € |
| Jahresgewinn/-verlust | -10.768,56 € | 21.009,89 € | 7.597,69 € |
| | | | |

Für das Haushaltsjahr 2020 war ein Jahresverlust in Höhe von 10.768,56 € geplant. Laut vorläufigem (ungeprüften) Jahresabschluss ist ein Jahresüberschuss von 7.598 € erwirtschaftet worden. Die Verbesserung gegenüber dem Plan resultiert vor allem aus höheren Erträgen für Schmutzwasser.

Die Erträge entwickelten sich – gegliedert nach Art – wie folgt:

| | Planansatz 2020 | Planansatz 2019 | vorläufiges Ist 2020 |
|--------------------------------|----------------------------|----------------------------|---------------------------------|
| Erlöse aus Schmutzwasser | 614.000,00 € | 610.000,00 € | 644.378,31 € |
| Erlöse aus Straßenentwässerung | 35.000,00 € | 35.000,00 € | 28.968,19 € |
| Regenwassergebühr | 34.000,00 € | 34.000,00 € | 31.791,21 € |

Die Entwicklung der Erträge wird maßgeblich bestimmt von den Erlösen aus Straßenentwässerung und der Regenwassergebühr. Bei diesen beiden Positionen wurde im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2020 die Zwischenergebnisse der Kalkulation 2018 – 2022 berücksichtigt.

In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 sind laut vorläufigem Ergebnis Jahresverluste in Höhe von 11.277 € (2021) und 65.630 € (2022) zu verzeichnen. Durch Abschlussbuchungen und die Jahresabschlussprüfung können sich die Ergebnisse noch ändern.

5 Chancen und Risiken

Risiken

Die Liquiditätssituation des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Wachau verbessert sich auch nach der Erhöhung der Gebühren zum 01.01.2014 nicht wesentlich. Im Ergebnis der Nachkalkulation 2013 – 2017 wurde deutlich, dass die kalkulierten und gegenüber dem Bürger abgerechneten kalkulatorischen Zinsen im Zeitraum 2013 – 2017 369.900 € unter den tatsächlichen Zinsen lagen. Da ein Wechsel der Zinsberechnung zwischen Vor- und Nachkalkulation gesetzlich nicht zulässig ist, sind diese Gelder unwiederbringlich verloren. Die Methode der Zinsberechnung wurde infolgedessen auf Ist-Verzinsung umgestellt.

Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit in den Jahre 2020 bis 2023 liegt unter den jährlichen Abschreibung. Das Ziel der Finanzierung der Erneuerung des

Anlagevermögens durch die Erwirtschaftung der Abschreibungen kann somit nicht realisiert werden. Der Bestand an liquiden Mittel reicht nicht aus, um die erforderlichen Investitionen zu finanzieren. Finanzielle Unterstützung aus dem Haushalt der Gemeinde ist erforderlich. Vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung der Gemeinde Wachau, sind dem klare Grenzen gesetzt.

Das Rechts- und Kommunalamt Bautzen genehmigt dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau derzeit keine Kreditaufnahme zur Finanzierung der erforderlichen Investitionen. Dies liegt zum einen an der verzögerten Aufstellung der Jahresabschlüsse und zum anderen an der schwierigen betriebswirtschaftlichen Situation des Eigenbetriebs. Zur Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Situation wurden im Rahmen der Gebührenkalkulation ab 2023 die Gebühren neu berechnet und angehoben. Zudem sollen die offenen Jahresabschlüsse 2020-2022 bis Ende 2024 durch den Gemeinderat festgestellt werden, sodass der Eigenbetrieb von einer Genehmigung der Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionen durch das Rechts- und Kommunalamt Bautzen noch in 2024 ausgeht.

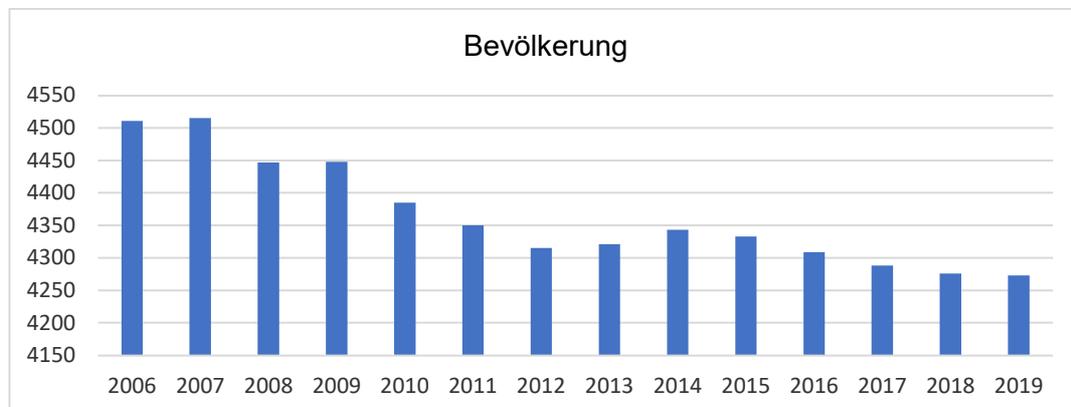
Die größte Investitionsmaßnahme, die noch getätigt werden muss, ist die Altkanalsanierung im Ortsteil Feldschlößchen „Schwabstiftung“. Der Ortsteil Feldschlößchen leitet das anfallende Schmutzwasser über den in der Schwabstiftung liegenden Schmutzwasserkanal in die Kläranlage Radeberg ein. Bei diesem Schmutzwasseraltkanal ist ein starker Fremdwassereintritt zu verzeichnen, der auf die maroden Kanäle, Rohrverbindungen sowie Schächten zurückzuführen ist. Hierzu liegt ein Schreiben sowie eine Dokumentation vom Abwasserzweckverband „Obere Röder“ vor. In diesem Schreiben wird angeführt, dass bei Starkniederschlägen der Sammler einschließlich des Schmutzwasserpumpwerkes in Liegau-Augustusbad, Hauptstraße überlastet wird und zum Rückstau auf der Kurhausstraße führt. Diese Baumaßnahme wurde in 5 Bauabschnitte geteilt. Eine Umsetzung erfolgte für die Bauabschnitte 4 und 5. Die Umsetzung der kostenintensiveren Abschnitte 1 bis 3 ist noch offen.

Da der AZV wiederholt die Gemeinde auf das Problem hingewiesen hat und hier unbedingter Handlungsbedarf besteht, wurde in der Gemeinderatssitzung am 11.09.2013 das Ingenieurbüro ITAV mit einer weiteren Variantenuntersuchung und einer evtl. einhergehenden Baukostenminimierung beauftragt. Die reinen Baukosten gemäß den Varianten belaufen sich von 903 TEUR bis 943 TEUR. Im Haushalt 2020 wurde die Investition nicht veranschlagt, da die Finanzierung nicht abgesichert werden kann. Wie bereits dargestellt soll die Finanzierung durch zu genehmigende Kreditaufnahmen finanziert werden.

Ein weiteres Risiko stellen die zu erwartenden trockeneren Sommer oder längere Trockenperioden dar. Durch sie kann es zu Ablagerungen in der Kanalisation und in der Folge zu erhöhter Korrosion im Abwassernetz, erhöhter Geruchsbildung und sogar zu einem zunehmenden Auftreten von Ungeziefer kommen.

Zudem zeigen Beispiele aus jüngster Vergangenheit, dass das vorhandene Kanalnetz bei Starkregenereignissen die Wassermengen häufig nicht schnell genug abführen kann und es dann zu Überschwemmungen kommt. Bei einer zukünftigen Häufung von Starkregen und Extremwetterereignissen erhöht sich die Gefahr der zeitweisen Überlastung des Kanalnetzes und der in der Folge entstehenden Überflutungen.

Die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Wachau stellt sich seit 2006 wie folgt dar.



Das Abnahmeverhalten der Einwohner ist grundsätzlich nicht steuerbar und von verschiedenen Faktoren abhängig. In der Regel kann bei rückläufigen Bevölkerungszahlen ein Rückgang der Abnahmemenge unterstellt werden. Diese Annahme bestätigt die Mengenstatistik.

Mengenstatistik: 2015 - 2019

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Einwohner (Stand: 31.12.) | 4333 | 4309 | 4288 | 4276 | 4273 |
| | in m ³ |
| Lomnitz | 26.710 | 25.778 | 25.825 | 26.026 | 25.815 |
| Leppersdorf | 30.818 | 30.176 | 29.674 | 30.624 | 31.056 |
| Wachau | 24.602 | 24.687 | 25.091 | 25.933 | 25.450 |
| Feldschlößcher | 22.022 | 21.702 | 21.184 | 21.630 | 21.785 |
| Seifersdorf | 21.395 | 21.053 | 20.921 | 21.086 | 22.083 |
| gesamt | 125.547 | 123.396 | 122.695 | 125.299 | 126.189 |
| Differenz VJ | | -2.151 | -701 | 2.604 | 890 |

Chancen

In 2019 wurden im Gebiet der Gemeinde Wachau 29 Kinder geboren. Den Geburten stehen 42 Sterbefälle gegenüber. Die Zuzüge lagen leicht über den Wegzügen.

Aktuell fehlt es in der Gemeinde Wachau an Eigenheimstandorten und attraktiven Mietwohnungen. Die Gemeinde Wachau forciert deshalb die Entwicklung von Bauungsgebieten. 2 Wohngebiete sind im Ortsteil Wachau angedacht. Die Planung sieht ca. 34 Eigenheimstandorte vor. Im Schloss in Wachau sollen 8 – 10 Wohneinheiten und im angrenzenden Rittergut 40 Wohneinheiten entstehen. Im Ortsteil Lomnitz ist Am Mühlberg die Realisierung von 38 Eigenheimstandorten durch einen Erschließungsträger vorgesehen. Im ehemaligen Rittergut in Seifersdorf plant ein privater Investor die Schaffung von 64 Wohneinheiten. Im Erbgerichtsareal im Ortsteil Leppersdorf sind 32 Mietwohnungen geplant. Des Weiteren

sind im B-Plangebiet „Mühlweg“ weitere 20 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern angedacht.

Vor dem Hintergrund der Schaffung der geplanten Eigenheimstandorte und Mietwohnungen kann von einer Stabilisierung bis hin zu einem leichten Anstieg der Bevölkerungszahlen und damit der Einnahmen des Eigenbetriebes Schutzwasserentsorgung Wachau ausgegangen werden.

Wachau, 6. August 2024

Ines Heinze
Betriebsleiterin

digitale Kopie

7.1.2 Bilanz zum 31. Dezember 2019

digitale Kopie

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau, Wachau
Bilanz zum 31. Dezember 2019

A K T I V A

| | 31.12.2019 | | 31.12.2018 |
|--|---------------|---------------|---------------|
| | EUR | EUR | EUR |
| A. ANLAGEVERMÖGEN | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | |
| entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | | 24.452,27 | 24.347,27 |
| II. Sachanlagen | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs und anderen Bauten | 127.451,60 | | 137.682,60 |
| 2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen | 451.414,00 | | 499.858,00 |
| 3. Sammlungsanlagen | 13.090.752,00 | | 13.115.299,00 |
| 4. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 994,00 | | 1.779,00 |
| 5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 70.990,05 | | 69.936,90 |
| | | 13.741.601,65 | 13.824.555,50 |
| III. Finanzanlagen | | | |
| Anteile am Zweckverbandsvermögen | | 493.722,01 | 493.722,01 |
| | | 14.259.775,93 | 14.342.624,78 |
| B. UMLAUFVERMÖGEN | | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 117.045,75 | | 131.352,14 |
| 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen | 29.231,43 | | 0,00 |
| 3. sonstige Vermögensgegenstände | 20,11 | | 0,00 |
| | | 146.297,29 | 131.352,14 |
| II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten | | | |
| | | 1.922.582,30 | 765.767,06 |
| | | 2.068.879,59 | 897.119,20 |
| | | 16.328.655,52 | 15.239.743,98 |

P A S S I V A

| | 31.12.2019 | | 31.12.2018 |
|--|--------------------|------------------|-------------------|
| | EUR | EUR | EUR |
| A. EIGENKAPITAL | | | |
| I. Rücklagen | | | |
| allgemeine Rücklagen | | 4.899.551,67 | 4.687.908,60 |
| II. Gewinn/Verlust | | | |
| 1. Gewinnvortrag | 109.628,68 | | 5.926,00 |
| 2. Entnahmen aus Kapitalrücklagen | 16.200,00 | | 16.200,00 |
| 3. Jahresverlust/Jahresgewinn | <u>(69.290,89)</u> | | <u>87.502,68</u> |
| | | <u>56.537,79</u> | <u>109.628,68</u> |
| | | 4.956.089,46 | 4.797.537,28 |
| B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE | | 6.512.832,06 | 6.649.763,78 |
| C. RÜCKSTELLUNGEN | | | |
| sonstige Rückstellungen | | 492.645,80 | 232.452,75 |
| D. VERBINDLICHKEITEN | | | |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 2.886.039,60 | | 3.144.401,23 |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.303,05 | | 257,06 |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber dem AZV "Obere Röder" | 0,00 | | 6.824,74 |
| 4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde | 1.277.272,71 | | 131.011,85 |
| 5. sonstige Verbindlichkeiten | <u>193.999,29</u> | | <u>268.840,58</u> |
| | | 4.358.614,65 | 3.551.335,46 |
| E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | | 8.473,55 | 8.654,71 |
| | | 16.328.655,52 | 15.239.743,98 |

digitale Kopie

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau, Wachau
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

| | 2019 EUR | 2018 EUR |
|--|--------------------|--------------------|
| 1. Umsatzerlöse | 524.931,94 | 686.806,18 |
| 2. sonstige betriebliche Erträge | <u>142.103,73</u> | <u>148.851,20</u> |
| | 667.035,67 | 835.657,38 |
| 3. Materialaufwand | | |
| Aufwendungen für bezogene Leistungen | (313.197,87) | (324.341,31) |
| 4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | (311.850,07) | (312.774,49) |
| 5. sonstige betriebliche Aufwendungen | (93.393,71) | (87.935,77) |
| 6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 3.753,46 | 361,50 |
| 7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | <u>(21.638,37)</u> | <u>(23.464,63)</u> |
| 8. Ergebnis nach Steuern | <u>(69.290,89)</u> | <u>87.502,68</u> |
| 9. Jahresverlust/-gewinn | <u>(69.290,89)</u> | <u>87.502,68</u> |

digitale Kopie

Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Wachau“, Wachau

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs "Abwasserentsorgung Wachau" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 wurde nach den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sowie in sinngemäßer Anwendung von §§ 242 bis 287 und 289 HGB aufgestellt, soweit sich aus der SächsEigBVO nicht anderes ergibt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach § 26 Abs. 1 SächsEigBVO. In Anwendung von § 265 Abs. 5 HGB wurde das Sachanlagevermögen um die Positionen "Reinigungs- und Entsorgungsanlagen" und "Sammlungsanlagen" erweitert. Außerdem werden Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Wachau sowie gegenüber dem AZV "Obere Röder" in gesonderten Positionen der Bilanz ausgewiesen.

Die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend § 28 Abs. 1 SächsEigBVO nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Der Eigenbetrieb "Abwasserentsorgung Wachau" hat seinen Sitz in Wachau. Eine Eintragung im Handelsregister liegt nicht vor.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten und - soweit sie abnutzbar sind - vermindert um planmäßige Abschreibungen ausgewiesen. Für Grunddienstbarkeiten erfolgt mangels Wertverzehr keine planmäßige Abschreibung.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige, lineare Abschreibungen, ausgewiesen. Ein großer Teil des Sachanlagevermögens betrifft Schmutzwasserkanäle und -sammler. Für diese Vermögensgegenstände wurde eine Nutzungsdauer von 80 Jahren unterstellt.

Das Finanzanlagevermögen wird mit den geleisteten Kapitalumlagen abzüglich der Abschreibungen bewertet.

- Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert, vermindert um Wertberichtigungen unter Beachtung des Niederstwertprinzips, angesetzt.

Liquide Mittel sind mit dem Nennbetrag bewertet.

- Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse

Ausgewiesen werden empfangene Zuschüsse für die Herstellung von Abwasseranlagen (Fördermittel und verrechnete Abwasserabgabe). Die Bewertung erfolgt zum Nennwert. Die Auflösung erfolgt nach § 27 Abs. 2 SächsEigBVO i. V. m. § 36 Abs. 6 und § 30 SächsKomHVO entsprechend der Bilanzentwicklung der bezuschussten Vermögensgegenstände.

- Rückstellungen

Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt und wurden bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB laufzeitadäquat abgezinst. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

- Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

- Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

3. Angaben zu den Einzelposten der Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Euro 1.557,81 (Vj. Euro 1.852,53) Forderungen gegenüber der Gemeinde Wachau enthalten. Die Forderungen haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Liquide Mittel:

In 2019 wurden, zur Vermeidung von Verwahrenrgelten, Mittel von der Gemeinde an den Eigenbetrieb übertragen. Zum 31. Dezember 2019 sind diesbezüglich Mittel in Höhe von Euro 1.150.000,00 bilanziert. Die Rückführung der Mittel erfolgte in 2020.

Eigenkapital

Die Kapitalrücklagen betreffen Abwasserbeiträge, Zuweisungen der Gemeinde Wachau und den Wert der unentgeltlich von Erschließungsträgern übernommenen Abwasseranlagen.

| | | |
|--|------|---------------------|
| Stand Kapitalrücklage 1. Januar 2019 | Euro | 4.687.908,60 |
| Entnahmen | Euro | -16.200,00 |
| Zuführung aus der Übertragung von Erschließungsanlagen | Euro | 227.843,07 |
| Stand Kapitalrücklage 31. Dezember 2019 | Euro | <u>4.899.551,67</u> |

Nach dem Grundsatzbeschluss VA 02/01/10 vom 25. Februar 2010 werden jährlich Euro 16.200,00 zum Ausgleich der entstandenen Abschreibungen für übernommene Abwasseranlagen entnommen.

Sonstige Rückstellungen

| | | |
|--|------|-------------------|
| Gebührenüberdeckung | Euro | 428.153,05 |
| Abwasserabgabe | Euro | 24.240,00 |
| Jahresabschlusserstellung und -prüfung | Euro | 39.652,75 |
| Sonstiges | Euro | <u>600,00</u> |
| Stand 31. Dezember 2019 | Euro | <u>492.645,80</u> |

Verbindlichkeitsstruktur

Die Verbindlichkeiten weisen folgende Fristigkeiten auf:

| | Stand 31.12.2019 <i>Vorjahr</i> Euro | bis 1 Jahr <i>Vorjahr</i> Euro | über 1 Jahr <i>Vorjahr</i> Euro | davon über 5 Jahre <i>Vorjahr</i> Euro |
|--|---|--------------------------------------|---------------------------------------|---|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 2.886.039,60 <i>3.144.401,23</i> | 260.200,88 <i>258.361,63</i> | 2.625.838,72 <i>2.886.039,60</i> | 1.566.379,35 <i>1.834.069,13</i> |
| aus Lieferungen und Leistungen | 1.303,05 <i>257,06</i> | 1.303,05 <i>257,06</i> | 0,00 <i>0,00</i> | 0,00 <i>0,00</i> |
| gegenüber der Gemeinde | 1.277.272,71 <i>131.011,85</i> | 1.206.176,56 <i>51.099,23</i> | 71.096,15 <i>79.912,62</i> | 0,00 <i>0,00</i> |
| gegenüber dem AZV "Obere Röder" | 0,00 <i>6.824,74</i> | 0,00 <i>6.824,74</i> | 0,00 <i>0,00</i> | 0,00 <i>0,00</i> |
| sonstige | 193.999,29 <i>268.840,58</i> | 67.193,41 <i>78.631,65</i> | 126.805,88 <i>190.208,93</i> | 0,00 <i>0,00</i> |
| | 4.358.614,65 <i>3.551.335,46</i> | 1.534.873,90 <i>395.174,31</i> | 2.823.740,75 <i>3.156.161,15</i> | 1.566.379,35 <i>1.834.069,13</i> |

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde resultieren in Höhe von Euro 1.150.000,00 aus der vorübergehenden Übertragung von Mitteln zur Vermeidung von Verwahrensgelten. Die Rückführung erfolgte in 2020.

4. Angaben zu den Einzelposten der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

| | 2019 Euro | 2018 Euro |
|-----------------------------|--------------|--------------|
| Schmutzwassergebühren | 442.814,09 | 618.904,95 |
| Straßenentwässerung | 38.358,21 | 31.484,23 |
| Niederschlagswassergebühren | 38.657,44 | 33.900,00 |
| Sonstiges | 5.102,20 | 2.517,00 |
| | <hr/> | <hr/> |
| | 524.931,94 | 686.806,18 |
| | <hr/> | <hr/> |

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Euro 136.931,72 (Vj. Euro 144.539,89) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten enthalten.

In den Zinserträgen sind Euro 3.475,76 (Vj. Euro 0,00) aus der Abzinsung von Rückstellungen enthalten.

5. Sonstige Angaben

Honorar des Abschlussprüfers

Die Prüfungskosten in Höhe von Euro 6.545,00 betreffen die örtliche und überörtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019.

Angaben über die Mitglieder der Organe

Betriebsleitung

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurde die Betriebsleitung durch

- Frau Ines Heinze, Bauamtsleiterin der Gemeinde Wachau

wahrgenommen. Die Betriebsleiterin hat für ihre Tätigkeit vom Eigenbetrieb keine Vergütung erhalten.

Gemeinderat bis 31.08.2019

- Veit Künzelmann, Bürgermeister der Gemeinde Wachau
- Katrin Berthold, Angestellte
- Stefan Cyriax, Lehrer (Schulleiter)
- Falk Hanitzsch, Kfz-Meister
- Helmar Heine, Steinmetz / Bauingenieur
- Lothar Israel, Ingenieur-Ökonom
- Steffen Jakob, Tierarzt
- Matthias Reuther, Dipl.-Ing.
- Andreas Schneider, Dachdeckermeister

Gemeinderat seit 01.09.2019

- Veit Künzelmann, Bürgermeister der Gemeinde Wachau
- Johannes Baumgärtel, Selbständiger
- Marian Branding, Feuerwehrmann
- Falk Hanitzsch, Kfz-Meister
- Ulrike Hantsche, Redakteurin
- Helmar Heine, Steinmetz / Bauingenieur
- Markus Klotsche, Bauingenieur
- Lothar Israel, Ingenieur-Ökonom
- Steffen Jakob, Tierarzt

- Monika Zimmermann, angestellte Verkehrskauffrau
- Robert Zukowski, Rechtsanwalt
- Ronny Ehrlich, Mechatroniker
- Markus Klotsche, Bauingenieur
- Philipp Jentsch, Auszubildender
- Volkmarm Lehmann, Diplomingenieur
- Katrin Schulze, Arztsekretärin
- Gert Tauchmann, Rentner
- Marion Mißbach, Pfarrerin
- Matthias Reuter, Dipl.-Ing.
- Andreas Schneider, Dachdeckermeister
- Kathrin Schulze, Arztsekretärin
- Tina Trepte, Selbständige
- Robert Zukowski, Rechtsanwalt

Betriebsausschuss

- Verwaltungsausschuss für den kaufmännischen Bereich,
- Technischer Ausschuss für den technischen Bereich

Mitglieder Verwaltungsausschuss bis 31.08.2019 seit 01.09.2019

- Veit Künzelmann, Bürgermeister der
Gemeinde Wachau
- Katrin Berthold, Angestellte
- Stefan Cyriax, Lehrer (Schulleiter)
- Lothar Israel, Ingenieur-Ökonom
- Steffen Jakob, Tierarzt
- Matthias Reuther, Dipl.-Ing.
- Volkmarm Lehmann, Diplomingenieur
- Ronny Ehrlich, Mechatroniker
- Robert Zukowski, Rechtsanwalt

Mitglieder Verwaltungsausschuss

- Veit Künzelmann, Bürgermeister der
Gemeinde Wachau
- Ulrike Hantsche, Redakteurin
- Lothar Israel, Rentner
- Steffen Jakob, Tierarzt
- Marion Mißbach, Pfarrerin
- Matthias Reuter, Dipl.-Ing.
- Tina Trepte, Selbständige
- Robert Zukowski, Rechtsanwalt

Mitglieder Technischer Ausschuss bis 31.08.2019 bis 01.09.2019

- Veit Künzelmann, Bürgermeister
Gemeinde Wachau
- Falk Hanitzsch, Kfz-Meister
- Helmar Heine, Steinmetz/Bildhauer
- Andreas Schneider, Dachdeckermeister
- Monika Zimmermann, Angestellte Verkehrskauffrau
- Markus Klotsche, Bauingenieur
- Gert Tauchmann, Rentner
- Philipp Jentsch, Auszubildender
- Katrin Schulze, Arztsekretärin

Mitglieder Technischer Ausschuss

- Veit Künzelmann, Bürgermeister der
der Gemeinde Wachau
- Johannes Baumgärtel, Eventmanager
- Marian Branding, Sächsischer
feuerwehrtechnischer Landesbeamter
- Falk Hanitzsch, Kfz-Meister
- Helmar Heine, Steinmetz/Bildhauer
- Markus Klotsche, Bauingenieur
- Andreas Schneider, Dachdeckermeister
- Katrin Schulze, Arztsekretärin

Die Organe erhalten vom Eigenbetrieb keine Bezüge.

Ergebnisverwendung

Im Geschäftsjahr 2019 wurde ein Jahresverlust in Höhe von Euro 69.290,89 erzielt. Die Betriebsleitung schlägt vor, das Ergebnis mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen.

Personalbestand

Der Eigenbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal.

Wachau, 6. August 2024

.....
Ines Heinze
Betriebsleiterin

digitale Kopie

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau, Wachau

Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

| | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | |
|---|---|------------|---------|------------------------|
| | Stand am 1.1.2019 | Zugänge | Abgänge | Stand am 31.12.2019 |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | |
| entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | 24.347,27 | 105,00 | 0,00 | 24.452,27 |
| II. Sachanlagen | | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs und anderen Bauten | 403.952,87 | 0,00 | 0,00 | 403.952,87 |
| 2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen | 1.856.232,64 | 0,00 | 0,00 | 1.856.232,64 |
| 3. Sammlungsanlagen | 18.528.808,34 | 227.843,07 | 0,00 | 18.756.651,41 |
| 4. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 31.529,56 | 0,00 | 0,00 | 31.529,56 |
| 5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 69.936,90 | 1.053,15 | 0,00 | 70.990,05 |
| | 20.890.460,31 | 228.896,22 | 0,00 | 21.119.356,53 |
| III. Finanzanlagen | | | | |
| Anteile am Zweckverbandsvermögen | 974.969,25 | 0,00 | 0,00 | 974.969,25 |
| | 21.889.776,83 | 229.001,22 | 0,00 | 22.118.778,05 |

| Abschreibungen | | | Buchwerte | | |
|-----------------------------|----------------|----------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Stand am 1.1.2019 EUR | Zugänge EUR | Abgänge EUR | Stand am 31.12.2019 EUR | Stand am 31.12.2019 EUR | Stand am 31.12.2018 EUR |
| 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 24.452,27 | 24.347,27 |
| 266.270,27 | 10.231,00 | 0,00 | 276.501,27 | 127.451,60 | 137.682,60 |
| 1.356.374,64 | 48.444,00 | 0,00 | 1.404.818,64 | 451.414,00 | 499.858,00 |
| 5.413.509,34 | 252.390,07 | 0,00 | 5.665.899,41 | 13.090.752,00 | 13.115.299,00 |
| 29.750,56 | 785,00 | 0,00 | 30.535,56 | 994,00 | 1.779,00 |
| 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 70.990,05 | 69.936,90 |
| 7.065.904,81 | 311.850,07 | 0,00 | 7.377.754,88 | 13.741.601,65 | 13.824.555,50 |
| 481.247,24 | 0,00 | 0,00 | 481.247,24 | 493.722,01 | 493.722,01 |
| 7.547.152,05 | 311.850,07 | 0,00 | 7.859.002,12 | 14.259.775,93 | 14.342.624,78 |

digitale Kopie

7.1.5 BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau, Wachau:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Wachau, Wachau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Wachau, Wachau für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die gesetzliche Vertreterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der gesetzlichen Vertreterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 6. August 2024



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fischl
Wirtschaftsprüfer

Hofmann
Wirtschaftsprüfer

digitale Kopie

7.2.1 Rechtliche Grundlagen

Betrieb, Rechtsform, Sitz

Der Betrieb

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau

wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderter Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Kommunaler Eigenbetrieb) der Gemeinde Wachau geführt.

Sitz des Eigenbetriebes ist **Wachau**.

Gegenstand des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb hat die Betreuung, die Herstellung und Erhaltung der örtlichen Abwasseranlagen sowie die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die überörtlichen Abwasseranlagen und deren Refinanzierung zur Aufgabe.

Betriebssatzung

Die rechtlichen Verhältnisse sind in der Betriebssatzung in der aktuellen Fassung vom 13. April 2016 geregelt, die der Gemeinderat der Gemeinde Wachau mit Beschluss Nr. 10/0416 beschlossen hat.

Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr

ist das Kalenderjahr.

Organe

Organe des Eigenbetriebes sind:

- der Gemeinderat
- der Betriebsausschuss
- die Betriebsleitung

Gemeinderat

Gemäß § 9 der Betriebssatzung entscheidet der Gemeinderat über die ihm nach der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über

- Erlass und Änderung von Satzungen,
- wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
- Wahl der Betriebsleitung,
- Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
- in den Angelegenheiten des Betriebsausschusses, wenn die Wertgrenzen überschritten werden,
- Kreditaufnahmen,
- Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
- Entnahme von Kapital,
- Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die örtliche Prüfung,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Entlastung der Betriebsleitung,
- Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte.

Darüber hinaus kann der Gemeinderat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall vorrangig die Entscheidung treffen.

Im Jahr 2019 fand eine Sitzung des Gemeinderates mit Relevanz für den Eigenbetrieb statt. Folgender Beschluss von wesentlicher Bedeutung wurde gefasst:

Gemeinderatssitzung am 15. Mai 2019:

- Beschluss des Wirtschaftsplans für das Jahr 2019

Betriebsausschuss

Gemäß § 8 der Betriebssatzung werden die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb durch den Verwaltungsausschuss für den kaufmännischen Bereich und durch den Technischen Ausschuss für den technischen Bereich wahrgenommen. Maßgebend für die Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss sind die in der Hauptsatzung der Gemeinde Wachau geregelten Sachverhalte und Wertgrenzen.

Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegen.

Betriebsleitung

Als Betriebsleiterin vertritt Frau Ines Heinze den Eigenbetrieb.

7.2.2 Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde Wachau unterliegt als juristische Person des öffentlichen Rechts ausschließlich mit Betrieben gewerblicher Art der Besteuerung, § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG, § 2 Abs. 1 GewStG, § 2 Abs. 3 UstG a.F.

Der Eigenbetrieb erfüllt hoheitliche Aufgaben und stellt somit keinen Betrieb gewerblicher Art dar (§ 4 Abs. 5 KStG); er unterliegt nicht der Ertragsbesteuerung. Die Erlöse sind nicht umsatzsteuerbar.

digitale Kopie

digitale Kopie

7.2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Zwischen dem Abwasserzweckverband "Obere Röder" und der Gemeinde Wachau wurde am 14. Dezember 2000 für bestimmte Ortsteile die Übernahme der technischen Betriebsführung und die verwaltungsmäßige Abwicklung des Gebühreneinzugs durch den Abwasserzweckverband vereinbart. Im 3. Nachtrag wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2008 das gesamte Gemeindegebiet in den Gültigkeitsbereich der Vereinbarung einbezogen. Der Vertrag ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

digitale Kopie

digitale Kopie

7.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|--------------------------|-------------------|-------------------|
| A. ANLAGEVERMÖGEN | 14.259.775,93 | 14.342.624,78 |

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagespiegel (Anlage 7.1.4/8).

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|---|-------------------|-------------------|
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | 24.452,27 | 24.347,27 |

II. Sachanlagen

Der **Buchwert** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

| | EUR |
|---------------------|---------------|
| Stand am 1.1.2019 | 13.824.555,50 |
| Zugänge | 228.896,22 |
| Abschreibungen | (311.850,07) |
| Stand am 31.12.2019 | 13.741.601,65 |

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs und anderen Bauten

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|--------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Hof- und Wegebefestigungen | 70.882,00 | 78.468,00 |
| Grundstückswert bebauter Grundstücke | 54.675,60 | 54.675,60 |
| Geschäftsbauten | 1.894,00 | 4.539,00 |
| | <u>127.451,60</u> | <u>137.682,60</u> |

Der **Buchwert** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

| | EUR |
|---------------------|--------------------|
| Stand am 1.1.2019 | 137.682,60 |
| Abschreibungen | <u>(10.231,00)</u> |
| Stand am 31.12.2019 | <u>127.451,60</u> |

2. Reinigungs- und Entsorgungsanlagen

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|-------------|-------------------|-------------------|
| Kläranlagen | 419.921,00 | 459.251,00 |
| Pumpwerke | <u>31.493,00</u> | <u>40.607,00</u> |
| | <u>451.414,00</u> | <u>499.858,00</u> |

Der **Buchwert** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

| | <u>EUR</u> |
|---------------------|--------------------|
| Stand am 1.1.2019 | 499.858,00 |
| Abschreibungen | <u>(48.444,00)</u> |
| Stand am 31.12.2019 | <u>451.414,00</u> |

3. Sammlungsanlagen

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

| | <u>31.12.2019</u> | <u>31.12.2018</u> |
|----------------|----------------------|----------------------|
| | EUR | EUR |
| Ortssammler | 13.082.282,00 | 13.105.008,00 |
| Sonderbauwerke | <u>8.470,00</u> | <u>10.291,00</u> |
| | <u>13.090.752,00</u> | <u>13.115.299,00</u> |

Der **Buchwert** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

| | <u>EUR</u> |
|---------------------|----------------------|
| Stand am 1.1.2019 | 13.115.299,00 |
| Zugänge | 227.843,07 |
| Abschreibungen | <u>(252.390,07)</u> |
| Stand am 31.12.2019 | <u>13.090.752,00</u> |

| | <u>31.12.2019</u> | <u>31.12.2018</u> |
|--|-------------------|-------------------|
| | EUR | EUR |
| 4. Betriebs- und Geschäftsausstattung | <u>994,00</u> | <u>1.779,00</u> |

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|---|-------------------|-------------------|
| 5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 70.990,05 | 69.936,90 |

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|---------------------------|-------------------|-------------------|
| III. Finanzanlagen | 493.722,01 | 493.722,01 |

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um den Anteil am Abwasserzweckverband "Obere Röder", Radeberg.

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|--------------------------|-------------------|-------------------|
| B. UMLAUFVERMÖGEN | 2.068.879,59 | 897.119,20 |

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|---|-------------------|-------------------|
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 146.297,29 | 131.352,14 |

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|--------------------------|-------------------|-------------------|
| Forderungen | 261.483,29 | 274.453,22 |
| Einzelwertberichtigung | (143.337,54) | (141.901,08) |
| Pauschalwertberichtigung | (1.100,00) | (1.200,00) |
| | 117.045,75 | 131.352,14 |

| | <u>31.12.2019</u> EUR | <u>31.12.2018</u> EUR |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 3. sonstige Vermögensgegenstände | 20,11 | 0,00 |
| | <hr/> | <hr/> |
| | <u>31.12.2019</u> EUR | <u>31.12.2018</u> EUR |
| II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten | 1.922.582,30 | 765.767,06 |
| | <hr/> | <hr/> |

digitale Kopie

PASSIVA

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|------------------------|-------------------|-------------------|
| A. EIGENKAPITAL | 4.956.089,46 | 4.797.537,28 |

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|---------------------------|-------------------|-------------------|
| I. Rücklagen | 4.899.551,67 | 4.687.908,60 |
| II. Gewinn/Verlust | 56.537,79 | 109.628,68 |
| | 4.956.089,46 | 4.797.537,28 |

I. Rücklagen

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|---------------------------------------|-------------------|-------------------|
| allgemeine Rücklagen | 4.899.551,67 | 4.687.908,60 |
| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
| Kapitalrücklagen Anschlussbeiträge | 3.121.358,54 | 3.121.358,54 |
| Kapitalrücklagen Erschließungsträger | 1.063.433,73 | 851.790,66 |
| Kapitalrücklagen zur freien Verfügung | 380.960,75 | 370.387,56 |
| Kapitalrücklagen Investitionen | 333.798,65 | 344.371,84 |
| | 4.899.551,67 | 4.687.908,60 |

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|---------------------------|-------------------|-------------------|
| II. Gewinn/Verlust | 56.537,79 | 109.628,68 |

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|--------------------------------|-------------------|-------------------|
| Jahresverlust/Jahresgewinn | (69.290,89) | 87.502,68 |
| Entnahmen aus Kapitalrücklagen | 16.200,00 | 16.200,00 |
| Gewinnvortrag | 109.628,68 | 5.926,00 |
| | 56.537,79 | 109.628,68 |

B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|---|-------------------|-------------------|
| Empfangene Ertragszuschüsse öffentl. Zuwendungsgeber | 6.505.309,06 | 6.642.019,78 |
| Baukostenzuschüsse | 7.523,00 | 7.744,00 |
| | 6.512.832,06 | 6.649.763,78 |

C. RÜCKSTELLUNGEN

sonstige Rückstellungen

Der **Bestand** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

| | 1.1.2019 EUR | Inanspruch- nahme EUR | Auflösung EUR | Zuführung EUR | 31.12.2019 EUR |
|-----------------------------|-----------------|-----------------------------|------------------|------------------|-------------------|
| Abschluss und Prüfung | 22.532,75 | 0,00 | 0,00 | 17.120,00 | 39.652,75 |
| Abwasserabgabe | 12.120,00 | 0,00 | 0,00 | 12.120,00 | 24.240,00 |
| Aufbewahrungspflicht | 600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 600,00 |
| ungewisse Verbindlichkeiten | 197.200,00 | 0,00 | 0,00 | 72.670,00 | 269.870,00 |
| | 232.452,75 | 0,00 | 0,00 | 101.910,00 | 334.362,75 |

Bei den ungewissen Verbindlichkeiten handelt es sich um die Gebührenüberdeckung aus Abwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung der Jahre 2018 und 2019.

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|--|-------------------|-------------------|
| D. VERBINDLICHKEITEN | 4.358.614,65 | 3.551.335,46 |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 2.886.039,60 | 3.144.401,23 |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.303,05 | 257,06 |

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|---|-------------------|-------------------|
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber dem AZV "Obere Röder" | 0,00 | 6.824,74 |

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|--|-------------------|-------------------|
| 4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde | 1.277.272,71 | 131.011,85 |

5. sonstige Verbindlichkeiten

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|-----------------------------|-------------------|-------------------|
| Kostenüberdeckung 2013-2017 | 190.208,93 | 253.611,98 |
| kreditorische Debitoren | 3.790,36 | 3.167,39 |
| Sonstiges | 0,00 | 12.061,21 |
| | 193.999,29 | 268.840,58 |

| | 31.12.2019 EUR | 31.12.2018 EUR |
|--------------------------------------|-------------------|-------------------|
| E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | 8.473,55 | 8.654,71 |

2. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

1. Umsatzerlöse

| | 2019 EUR | 2018 EUR |
|---|-------------------|-------------------|
| Abwassergebühren | 621.674,34 | 616.801,90 |
| Erlöse aus Straßenentwässerung | 35.181,16 | 104.784,23 |
| Gebühren aus Niederschlagswasser | 34.000,00 | 96.500,00 |
| sonstige Umsatzerlöse Abwasser | 4.967,20 | 2.247,00 |
| Gebührenüberdeckung Niederschlagswasser | 4.657,44 | (62.600,00) |
| Gebührenüberdeckung Straßenentwässerung | 3.177,05 | (73.300,00) |
| Verwaltungsgebühren | 135,00 | 270,00 |
| Gebührenüberdeckung Abwasser | (178.860,25) | 2.103,05 |
| | <u>524.931,94</u> | <u>686.806,18</u> |

2. sonstige betriebliche Erträge

| | 2019 EUR | Vorjahr EUR |
|---|-------------------|-------------------|
| Erträge Aufl. Sonderposten f. Zuschüsse | 136.931,72 | 144.539,89 |
| Erträge Aufl. laufende Zuschüsse | 2.431,96 | 221,00 |
| Erträge aus abgeschriebenen Forderg. | 1.937,70 | 0,00 |
| Erträge aus Herabsetzung PWB auf Ford | 100,00 | 295,68 |
| Erträge aus Herabsetzung EWB auf Ford | 0,00 | 1.923,02 |
| Erträge Auflösung von Rückstellungen | 0,00 | 593,93 |
| Periodenfremde Erträge | 0,00 | 424,44 |
| Sonstige betriebliche Erträge | <u>702,35</u> | <u>853,24</u> |
| | <u>142.103,73</u> | <u>148.851,20</u> |

3. Materialaufwand

| | 2019 EUR | 2018 EUR |
|--|-------------------|-------------------|
| Aufwendungen für bezogene Leistungen | | |
| Kosten der Betriebsführung | 195.281,87 | 219.892,97 |
| Betriebskostenumlagean AZV "Ob. Röder" | 107.377,95 | 95.894,62 |
| Unterhaltung Hausanschlüsse | 9.765,06 | 6.918,52 |
| Abwasserüberwachung | 772,99 | 1.161,58 |
| Kanalreinigung | 0,00 | 473,62 |
| | 313.197,87 | 324.341,31 |

| | 2019 EUR | 2018 EUR |
|--|-------------------|-------------------|
| 4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | 311.850,07 | 312.774,49 |

| | 2019 EUR | 2018 EUR |
|--|------------------|------------------|
| 5. sonstige betriebliche Aufwendungen | 93.393,71 | 87.935,77 |

| | 2019 EUR | 2018 EUR |
|--|-----------------|---------------|
| 6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 3.753,46 | 361,50 |

| | 2019 EUR | 2018 EUR |
|--|------------------|------------------|
| 7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 21.638,37 | 23.464,63 |

Rödl & Partner

Anlage 7.2.4/12

| | 2019 EUR | 2018 EUR |
|---------------------------------|-------------|--------------|
| 8. Ergebnis nach Steuern | 69.290,89 | (216.413,14) |
| | <hr/> | <hr/> |
| | 2019 EUR | 2018 EUR |
| 9. Jahresverlust/-gewinn | (69.290,89) | 87.502,68 |
| | <hr/> | <hr/> |

digitale Kopie

7.2.5 FESTSTELLUNGEN IM RAHMEN DER PRÜFUNG NACH § 53 HGrG

Wir haben diese Prüfung auf Grundlage des IDW Prüfungsstandards: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, durchgeführt.

Nachfolgend stellen wir das Ergebnis unserer Prüfung dar. Entsprechend der Empfehlung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, stellen wir unseren Feststellungen die einzelnen Fragen und Unterfragen des Katalogs voran.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Entsprechend der Betriebssatzung hat der Eigenbetrieb einen Betriebsleiter bzw. eine Betriebsleiterin, der/die auf Vorschlag des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat gewählt wird. In der Sitzung des Gemeinderats vom 13. April 2016 wurde Frau Ines Heinze als Betriebsleiterin gewählt. Die Aufgaben der Betriebsleitung sind in § 5 der Satzung geregelt.

Darüber hinaus werden die Aufgaben des Betriebsausschusses gemäß § 8 der Satzung durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wachau für den kaufmännischen Bereich und durch den Technischen Ausschuss der Gemeinde Wachau für technische Belange wahrgenommen. Die Zuständigkeiten des Gemeinderates sind in § 9 der Satzung geregelt.

Des Weiteren liegt für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau ein Geschäftsverteilungsplan vom 12. Oktober 2001 in Ergänzung einer vom Bürgermeister erlassenen Organisationsverordnung vom 29. August 2001 vor. Eine Aktualisierung im Hinblick auf die Neufassung der Satzung ist bislang nicht erfolgt, sodass der Geschäftsverteilungsplan nicht mehr den Bedürfnissen des Eigenbetriebs entspricht. Weitere schriftliche Anweisungen liegen nicht vor.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt

Im Wirtschaftsjahr 2019 fand eine Sitzung des Gemeinderates statt, in denen Belange des Eigenbetriebs behandelt wurden. Die Niederschriften hierzu haben uns vorgelegen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Frau Ines Heinze war im Berichtsjahr auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder anderem Kontrollgremium tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Organe erhalten vom Eigenbetrieb keine Bezüge.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Aufgaben der Betriebsleitung, des Betriebsausschusses und des Gemeinderates sind in der Betriebssatzung grundsätzlich geregelt. Darüber hinaus gehende Anweisungen, die vom Eigenbetrieb angewendet werden, aus denen Organisationsplan und –aufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungen ersichtlich sind, existieren nicht.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter a) dieses Fragenkreises.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden von der Betriebsleitung nicht separat ergriffen. Auskunftsgemäß gelten die für die Gemeinde Wachau geschaffenen Vorkehrungen und Dienstanweisungen auch für den Eigenbetrieb. Als Maßnahme zur Korruptionsprävention ist die gemäß der Betriebssatzung des Eigenbetriebs für die in der Hauptsatzung der Gemeinde Wachau festgelegten Sachverhalte und Wertgrenzen einzuholenden Beschlüsse des Betriebsausschusses zu nennen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Als Richtlinie für wesentliche Entscheidungsprozesse sind die gesetzlichen Vorschriften sowie die Betriebssatzung maßgeblich. Ein Entscheidungsrahmen wird zudem durch den Beschluss des Wirtschaftsplanes festgelegt. Auch Zuwendungsbescheide für Investitionszuschüsse enthalten ggf. Bedingungen, die den Eigenbetrieb binden.

Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen erfolgt grundsätzlich nach Durchführung eines Vergabeverfahrens und der Entscheidung durch den Gemeinderat oder Verwaltungsausschuss.

Spezifische Arbeitsanweisungen und -richtlinien, die den Betrieb des Eigenbetriebs betreffen, bestehen nicht.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die genannten Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.

- e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Feststellungen ergeben, dass die Dokumentation von Verträgen nicht ordnungsgemäß ist.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die wesentlichen Plandaten werden im jährlichen Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs erfasst. Der Wirtschaftsplan umfasst gemäß § 16 SächsEigBVO einen Erfolgsplan, einen Liquiditätsplan, die Finanzplanung, deren konkreter Inhalt sich aus den §§ 18 bis 20 SächsEigBVO ergibt. Eine Stellenübersicht gemäß § 21 SächsEigBVO kann mangels eigener Mitarbeiter entfallen. Das Investitionsprogramm als Bestandteil des Finanzplans lässt Verknüpfungen einzelner Investitionsprojekte sowie sachliche Zusammenhänge in vorgehende und nachfolgende Perioden erkennen. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

Der vom Eigenbetrieb für das Wirtschaftsjahr 2019 erstellte Wirtschaftsplan wurde am 15. Mai 2019 durch den Gemeinderat beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte somit verspätet.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Aufgrund der Haushaltskonsolidierung in 2019 erfolgten im Berichtsjahr keine gesonderten Analysen von Planabweichungen. Im Lagebericht zum Jahresabschluss 2019 erfolgte eine nachgelagerte Abweichungsanalyse.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht durch den individuellen und für Eigenbetriebe eingerichteten Kontenrahmen sowie der eingerichteten Kostenrechnung grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebs.

Es wird, wie bereits in Vorjahren, empfohlen, die Abläufe im Bereich der Debitorenbuchhaltung und der Offenen-Posten-Verwaltung zu optimieren und die programmseitigen Schnittstellen der Programme der DATEV eG zur Übernahme des Buchungsstoffes aus der vom Abwasserzweckverband „Obere Röder“ geführten Nebenbuchhaltung in die Finanzbuchhaltung des Eigenbetriebes zu nutzen. Bislang erfolgt dies auf Basis von Aufstellungen in Tabellenkalkulationsprogrammen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle erfolgt durch die Kämmerin der Gemeinde Wachau mithilfe einer regelmäßigen Überwachung der Einhaltung des Finanzplanes und der Investitionen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Gemeinde Wachau führt für den Eigenbetrieb ein Cash-Management in der Weise durch, dass kurzfristige Liquiditätsengpässe aufgrund entsprechender vertraglicher Regelungen durch die Gemeinde Wachau ausgeglichen werden können.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Fälligkeit der Gebühren und Entgelte ist grundsätzlich in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wachau (Abwassergebührensatzung) geregelt. Die Gebührenerhebung sowie der Gebühreneinzug und das Mahnwesen erfolgen im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages durch den Abwasserzweckverband „Obere Röder“. Es werden regelmäßige Abschläge auf Basis des Vorjahresverbrauches erhoben. Die Gebühren und einmaligen Entgelte werden zeitnah abgerechnet. Bei trotz Mahnung säumigen Zahlern wird in Abhängigkeit von den eingeschätzten Erfolgsaussichten das gerichtliche Mahnverfahren durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Dieses Mahnwesen gewährleistet, dass die Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen aus Abwasserbeiträgen, zu denen teilweise Widersprüche eingelegt wurden. Diese wurden bislang nicht bearbeitet, weil die bisherige Globalberechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprach. Durch die Gemeinderatsbeschlüsse vom 13. November 2013 wurde eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwassersatzung nebst Globalberechnung beschlossen. Aufgrund fehlender personeller Kapazitäten konnte die endgültige Widerspruchsbearbeitung dennoch nicht erfolgen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine separate Controlling-Funktion ist im Eigenbetrieb nicht eingerichtet. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und in Bezug auf die Überwachung von Baumaßnahmen werden durch die Kämmerin der Gemeinde Wachau und/oder den Betriebsleiter nachgelagerte Controllingaufgaben teilweise durchgeführt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hält keine Beteiligung an Tochterunternehmen oder andere wesentliche Beteiligungen; es besteht lediglich eine Mitgliedschaft am Abwasserzweckverband „Obere Röder“ für den Ortsteil Leppersdorf.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein Risikofrüherkennungssystem im Sinne eines Kennzahlensystems ist entgegen § 23 Abs. 3 SächsEigBVO nicht umgesetzt. Entsprechende Maßnahmen bzw. Frühwarnsignale werden auskunftsgemäß mündlich kommuniziert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter a) dieses Fragenkreises.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Eine Dokumentation eines Risikofrüherkennungssystems in Form eines Maßnahmenplanes liegt nicht vor. Eventuelle Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken werden auskunftsgemäß in Beschlüssen der Organe dokumentiert. In den Protokollen des Berichtsjahres sind keine derartigen Maßnahmen festgelegt oder dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter a) dieses Fragenkreises.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B., ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Im Wirtschaftsjahr wurden keine Finanzinstrumente eingesetzt. Da der Eigenbetrieb keine Finanzinstrumente einsetzt, entfällt die Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Umfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision ist für den Eigenbetrieb nicht eingerichtet.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Entfällt.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Entfällt.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind?

Diesbezügliche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurden keine Kredite an die Betriebsleitung oder Mitglieder der Überwachungsorgane gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Eine Umgehung zustimmungspflichtiger Maßnahmen durch ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte, Maßnahmen haben wir nicht festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Die dem Eigenbetrieb zuzurechnenden Grunddienstbarkeitsrechte wurden bislang nicht vollständig in die jeweiligen Grundbücher übernommen. Jedoch erfolgt bei jeder Anfrage, ob die Gemeinde ihr Vorkaufsrecht wahrnehmen will, eine Überprüfung, ob Grunddienstbarkeiten nachzutragen sind.

In 2019 wurden, zur Vermeidung von Verwahrensgelten, Mittel von der Gemeinde an den Eigenbetrieb übertragen. Zum 31. Dezember 2019 betrug der Stand der Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs an die Gemeinde aus diesen Überträgen TEUR 1.150. Ein Vertrag über die Rückzahlung der Mittel wurde nicht geschlossen, die Rückführung der Mittel erfolgte auskunftsgemäß in 2020. Nach § 9 der Satzung des Eigenbetriebs entscheidet der Gemeinderat über die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb. Ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats wurde auskunftsgemäß nicht gefasst.

Darüber hinaus wurde der Wirtschaftsplan entgegen § 16 Abs. 1 SächsEigBVO nicht vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres, sondern erst am 15. Mai 2019 – und damit verspätet – aufgestellt und beschlossen. Weiterhin wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 nicht innerhalb der nach § 31 Abs. 2 SächsEigBVO vorgesehenen Frist von vier Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahrs aufgestellt. Zudem erfolgte die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 entgegen § 34 Abs. 1 SächsEigBVO nicht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, sondern erst am 8. Februar 2023 und damit verspätet.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung von Investitionen erfolgt im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes. Sofern die Investitionen der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen, werden auskunftsgemäß notwendige Variantenvergleiche vorgenommen und mehrere Angebote eingeholt. In diesem Zusammenhang erfolgt, sofern notwendig bzw. sachgerecht, auch die Prüfungen auf Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Berichtsjahr haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass etwaige Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die laufende Überwachung der Investitionen erfolgt primär durch den mit der Durchführung der Investitionen beauftragten Abwasserzweckverband „Obere Röder“ sowie durch die Gemeindeverwaltung anhand der regelmäßig durchgeführten Soll-/Ist-Vergleiche auf Basis des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Entsprechend des Wirtschaftsplans waren für 2019 TEUR 45 an Investitionen geplant. Tatsächlich umgesetzt wurden Investitionen in Höhe von TEUR 229. Mit TEUR 228 betrafen die Investitionen unentgeltliche Übernahmen von Sammlungsanlagen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir festgestellt, dass für Beschaffungen freihändige Vergaben vorgenommen wurden, ohne das weitere Angebote eingeholt wurden. Wir empfehlen die konsequente Anwendung der einschlägigen Vergaberegungen.

Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass dem Eigenbetrieb bei Maßnahmen, die durch einen Bauträger durchgeführt werden, keinerlei Vergabeunterlagen vorliegen. Wir empfehlen die Verpflichtung der Bauträger, die einschlägigen Vergaberegungen einzuhalten sowie die entsprechende Dokumentation dem Eigenbetrieb zur Verfügung zu stellen.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auskunftsgemäß werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, grundsätzlich mehrere Angebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Auskunftsgemäß und nach den uns vorgelegten Protokollen wurde dem Gemeinderat bzw. dem Verwaltungsausschuss grundsätzlich über wesentliche Vorgänge und über den Geschäftsverlauf regelmäßig Bericht erstattet. In 2019 erfolgte, entgegen § 22 SächsEigBVO keine Zwischenberichterstattung.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs wird in der Regel in der Zwischenberichterstattung erläutert. Da für 2019 eine Zwischenberichterstattung nicht erfolgt ist, wurde über die wirtschaftliche Lage des Jahres 2019 nicht berichtet.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter a) und b) dieses Fragenkreises.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Seitens des Überwachungsorgans wurden auskunftsgemäß keine besonderen Wünsche zur Berichterstattung an den Eigenbetrieb herangetragen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter a) und b) dieses Fragenkreises.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Auskunftsgemäß wurde keine D&O-Versicherung für die Betriebsleitung abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder, der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Auskunftsgemäß lagen im Wirtschaftsjahr 2019 keine Interessenkonflikte vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offensichtlich nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht beim Eigenbetrieb nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Wir haben keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Finanzierung des Eigenbetriebs erfolgt im Wesentlichen aus Mitteln aus dem Gebühren- und Abgabenaufkommen. Liquiditätsengpässe wurden bislang durch die Bereitstellung einer Kontokorrentlinie durch die Gemeinde Wachau ausgeglichen. Die Investitionsverpflichtungen werden aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, aus Abwasserbeiträgen, dem operativen Cash-Flow sowie über von der Gemeinde Wachau bereit gestellten Mitteln finanziert.

Der Eigenbetrieb ist für die Beseitigung des Niederschlagwassers sowie größere Instandhaltungs- bzw. Investitionsvorhaben auf Zuschüsse der Gemeinde Wachau angewiesen.

Wir verweisen im Hinblick auf die Schwierigkeiten mit der Finanzierung der anstehenden Investitionen auf die Ausführungen im Lagebericht unter dem Abschnitt „Risiken“.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Der Eigenbetrieb ist nicht in einen Konzern eingebunden.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Jahr 2019 sind dem Eigenbetrieb keine Fördermittel der öffentlichen Hand für die Finanzierung von Investitionen zugeflossen.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Das Eigenkapital des Eigenbetriebs beträgt zum 31. Dezember 2019 unter vollständiger Einbeziehung des Sonderpostens für empfangene Ertragszuschüsse TEUR 11.469 (Vj. TEUR 11.448). Die auf dieser Basis ermittelte Eigenkapitalquote beträgt 70,2 % (Vj. 75,1 %). Die Eigenkapitalausstattung ist für den laufenden Geschäftsbetrieb ausreichend.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Jahresverlust des Jahres 2019 soll mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden. Darüber hinaus wird infolge des Grundsatzbeschlusses des Verwaltungsausschusses vom 25. Februar 2010 in Höhe von TEUR 16,2 eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage vorgenommen. Das ist mit der wirtschaftlichen Lage des Betriebs sowie mit den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Eigenbetrieb ist ausschließlich im Bereich der Abwasserableitung und -behandlung tätig. Eine Unterteilung des Betriebsergebnisses nach Segmenten wird deshalb nicht vorgenommen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Der Jahresverlust 2019 ist entscheidend von der Erhöhung der Rückstellung für Kostenüberdeckung des Vorjahres in Höhe von TEUR 81 aufgrund der in 2024 erstellten Nachkalkulation geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Für die Leistungen des Eigenbetriebes werden keine Konzessionsabgaben erhoben.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Infolge der Neufassung der Abwassersatzung werden seit dem Jahr 2014 kostendeckende Abwassergebühren erhoben. Die Entsorgung des Niederschlagswassers wird unverändert aus dem Haushalt der Gemeinde Wachau durch entsprechende Zuschüsse finanziert.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Auf Grundlage der aus der Nachkalkulation gewonnenen Erkenntnisse wurde die Vorauskalkulation der Gebühren für die Jahre 2018 bis 2022 vorgenommen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Ursächlich für den Verlust im Berichtsjahr ist im Wesentlichen die Erhöhung der Rückstellung für Kostenüberdeckung des Vorjahres in Höhe von TEUR 81.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Infolge des Grundsatzbeschlusses des Verwaltungsausschusses vom 25. Februar 2010 wird ab dem Jahr 2010 jeweils ein Betrag von TEUR 16,2 zum Ausgleich von Verlusten aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage entnommen. Seit dem Jahr 2014 werden kostendeckende Abwassergebühren erhoben. Für die Jahre 2013 bis 2017 war eine Nachkalkulation, für die Jahre 2018 bis 2022 eine Vorauskalkulation zu erstellen. Darauf basierend obliegt dem Gemeinderat die Entscheidung über die Fortentwicklung der Gebühren.

digitale Kopie

7.2.6 Allgemeine Auftragsbedingungen

digitale Kopie

digitale Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.